

## Planungszonen Ernen

Gde Ernen

---

**Erlass**

---

Beschlossen durch den Gemeinderat am 05. Oktober 2020

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

Christine Clausen

Stefan Clausen

## **Erlass von Planungszonen**

Die Gemeinde Ernen erlässt – gestützt auf Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie Artikel 19 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG), - mit Beschluss vom 05. Oktober 2020 für bestimmte Sektoren des Baugebiets in den Ortsteilen Niederernen-Ernen, Mühlebach, Ausserbinn und Steinhaus Planungszonen, bestehend aus dem Erlass, dem Ausschnitt aus dem Zonennutzungsplan (Teilpläne 6.1 bis 6.4) mit den Perimetern der Planungszonen und dem erläuternden Bericht.

### **1.1 Planungsabsicht**

Die Planungsabsicht besteht darin, innerhalb dieser Planungszonen, im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung, den Nutzungsplan und die zugehörige Reglementierung anzupassen, um den vom Bundesrat am 1. Mai 2019 genehmigten revidierten kantonalen Richtplan sowie die neuen kantonalen Rechtsgrundlagen der Raumplanung umzusetzen.

### **1.2 Perimeter der Planungszonen**

Die Perimeter der Planungszonen sind auf den von der Gemeinde öffentlich aufgelegten Zonennutzungsplänen (Teilpläne 6.1 bis 6.4 für die einzelnen Ortsteile) parzellengenau abgegrenzt und im erläuternden Bericht mit Parzellennummern aufgelistet und beschrieben.

### **1.3 Zusätzliche Bestimmungen**

Während der Dauer der Planungszonen darf innerhalb des Planungspersimeters nichts unternommen werden, was der Planungsabsicht widerspricht.

Bauvorhaben innerhalb des Planungspersimeters werden von der zuständigen Baubewilligungsbehörde dahingehend überprüft und beurteilt, ob sie mit Zielsetzungen der Planungszonen vereinbar sind.

Bauprojekte, die dieser Zielsetzung widersprechen, können von der Bewilligungsbehörde verwweigert werden.

Die Planungszonen gelten maximal fünf Jahre. Vorbehalten bleibt eine Fristverlängerung durch die Urversammlung.

Der Erlass mit den Planbeilagen und dem Bericht ist während 30 Tagen auf dem Gemeindebüro zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Planungszonen werden mit der öffentlichen Bekanntmachung des Erlasses rechtskräftig.

Begründete Einsprachen, namentlich gegen die Notwendigkeit der Planungszonen, deren Dauer oder die Zweckmässigkeit der Planungsabsicht, sind gemäss Art. 19 Abs. 3 kRPG schriftlich per Einschreiben und unterzeichnet innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum im Amtsblatt bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat (Art. 19 Abs. 4 kRPG).